

Spitalverband Bülach

Zweckverbandsstatuten

gültig ab 23. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Statuten	2
1 Trägerschaft und Zweck	2
2 Organisation	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.....	4
2.2.1 <i>Allgemeines</i>	4
2.2.2 <i>Initiative</i>	4
2.2.3 <i>Fakultatives Referendum</i>	5
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
2.4 Die Delegiertenversammlung.....	7
2.5 Der Verwaltungsrat	9
2.6 Die Spitalleitung	11
2.7 Die Rechnungsprüfungskommission	12
2.8 Finanzkompetenzen.....	13
3 Personal	14
4 Verbandshaushalt	14
4.1 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden	14
4.2 Rechnungswesen	15
4.3 Haftung	15
5 Aufsicht und Rechtsschutz	15
6 Austritt, Auflösung und Liquidation	16
7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
8 Genehmigung der Verbandsgemeinden	17
9 Genehmigung durch den Regierungsrat	18
10 Inkrafttreten	18

Statuten

1 Trägerschaft und Zweck

Art. 1	Bestand
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rüm- lang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach.
Art. 2	Rechtsform und Sitz
	Der Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.
Art. 3	Zweck
	Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Das Spital Bülach gewährt insbesondere Patienten aus den Verbandsgemeinden Aufnahme, ärztliche Behandlung und Pflege.
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden
	Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.
Art. 5	Anschlussverträge
	Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen beschränken.
Art. 6	Sprachregelung
	Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

2 Organisation

2.1 Grundlagen

Art. 7	Verbandsorgane
	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes b. die Verbandsgemeinden c. die Delegiertenversammlung d. der Verwaltungsrat e. die Spitalleitung f. die Rechnungsprüfungskommission
Art. 8	Amtsduer
	<p>Die Amtsduer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.</p>
Art. 9	Bekanntmachungen
	<p>Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.</p>
Art. 10	Geschäftsführung
	<p>Soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsorgane die Vorgaben für die Gemeindebehörden sinngemäss.</p>

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 11	Stimmrecht
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
Art. 12	Verfahren
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 13	Zuständigkeit
	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37

2.2.2 Initiative

Art. 14	Gegenstand
	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
Art. 15	Zustandekommen
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 16	Einreichung
	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 17	Beschlüsse der Delegiertenversammlung
	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
Art. 18	Ausschluss des Referendums
	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 19	Kompetenzen
	<p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung b. die Abänderung der Statuten c. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 d. die Auflösung des Verbands e. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
Art. 20	Beschlussfassung
	<p>Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p>

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 21	Funktion
	Die Delegiertenversammlung hat die Oberaufsicht über die Verbandstätigkeit.
Art. 22	Zusammensetzung
	Die Delegiertenversammlung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> a. je einem Delegierten von Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern b. je 2 Delegierten von Verbandsgemeinden mit mehr als 5'000 und weniger als 10'000 Einwohnern c. je 3 Delegierten von Verbandsgemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnern Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.
Art. 23	Konstituierung
	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst. Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden. Der Präsident der Delegiertenversammlung und ein weiteres Versammlungsmitglied zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.
Art. 24	Einberufung
	Die Delegiertenversammlung tagt <ul style="list-style-type: none"> a. auf Einladung ihres Präsidenten b. auf Antrag des Verwaltungsrats c. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung d. auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden
Art. 25	Wahlkompetenzen
	Die Delegiertenversammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates b. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission

Art. 26	Weitere Kompetenzen
	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5b. die Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebietsc. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecksd. die Festsetzung des Voranschlagse. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgabenf. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37g. den Erlass ihrer Geschäftsordnungh. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorganei. den Erlass einer Personalverordnung (Anstellungsbedingungen und Besoldung) auf Antrag des Verwaltungsratesj. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich aus Doppelmitgliedschaften

2.5 Der Verwaltungsrat

Art. 27	Funktion
	<p>Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ des Verbands und verantwortlich für die strategische Führung. Er hat die Aufsicht über die operative Betriebsführung und vertritt den Verband nach aussen.</p> <p>Er besorgt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Zur Entlastung kann er für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen oder gewisse Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder delegieren.</p>
Art. 28	Zusammensetzung
	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.</p> <p>Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
Art. 29	Konstituierung
	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p>
Art. 30	Wahlkompetenzen
	<p>Der Verwaltungsrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Spitaldirektor b. die Mitglieder der Spitalleitung c. die Bereichsleiter d. die Mitglieder und Präsidenten der durch ihn eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse

Art. 31	Weitere Kompetenzen
	<p>Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallenb. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorganec. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Betriebs sowie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführungd. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplanse. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig istf. die Abnahme der Rahmen- und Jahreskontrakte mit der Gesundheitsdirektiong. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37h. den Erlass der Taxordnungi. den Erlass einer Geschäftsordnung, welche auch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und Ausschüsse enthält sowie die Zeichnungsberechtigung regeltj. Genehmigung der betrieblichen Organisationsstruktur, der Pflichtenhefte des Spitaldirektors, der übrigen Spitalleitungsmitglieder sowie allfälliger ergänzender Organisations- und Personalreglemente auf Antrag des Spitaldirektors

2.6 Die Spitalleitung

Art. 32	Funktion
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Betriebsführung im Rahmen der Vorgaben der Verbandsorgane.
Art. 33	Zusammensetzung
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern. Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.
Art. 34	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben. Die Ausgabenbefugnisse der Spitalleitung sind in Art. 37 festgehalten. Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Personalführung. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 35	Zusammensetzung und Konstituierung
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p>
Art. 36	Aufgaben und massgebende Bestimmungen
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Globalbudgets, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, sowie besondere Abrechnungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung, der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht über das Rechnungswesen des Verbandes aus. Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachrevisionen beizuziehen.</p>

2.8 Finanzkompetenzen

In den Art. 13, 26, 31 und 34 der Statuten wird auf die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane verwiesen, die wie folgt geregelt sind:

Art. 37				
Ausgabenkompetenz	Stimmberechtigte des Verbandsgebiets	Delegiertenversammlung	Verwaltungsrat	Spitalleitung
Budgetvollzugskompetenz Betriebsrechnung	-	-	bis Budgetbetrag	Gemäss Vorgaben VR
Zusatzkredite / Budgetüberschreitung Betriebsrechnung Total pro Jahr (exkl. gebundene Ausgaben)	-	> Fr. 500'000.- einmalig und > Fr. 200'000.- wiederkehrend	≤ Fr. 500'000.- einmalig und ≤ Fr. 200'000.- wiederkehrend	Gemäss Vorgaben VR
Neue Ausgaben pro Fall :				
Einmalig:	> Fr. 5'000'000.-	> Fr. 500'000.- ≤ Fr. 5'000'000.-	> Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 100'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)
Wiederkehrend:	> Fr. 1'000'000.-	> Fr. 200'000.- ≤ Fr. 1'000'000.-	> Fr. 30'000.- ≤ Fr. 200'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 30'000.- (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte)

3 Personal

Art. 38	Anstellungsbedingungen
	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Be- soldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Dele- giertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

4 Verbandshaushalt

4.1 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden

Art. 39	Grundsatz und Kostenverteiler
	Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Investitionen ausserhalb der Betriebs- rechnung gemäss Art. 41 sowie der jährlichen Betriebsverluste des Verbandes sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Der Kostenverteiler berücksichtigt je zur Hälfte die Einwohnerzahl und die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden. Massgebend für die Investitionsbeiträge sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres, für die Betriebsbeiträge diejenigen am Ende des Vorjahres. Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsge- setzes.
Art. 40	Doppelmitglieder
	Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten Kostenbeiträge gemäss der von der Gesundheitsdirektion festgelegten Zu- gehörigkeitsquote. Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmit- gliedschaften ist Gegenstand von Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.

Art. 41	Rechnungsstellung
	Betriebsverluste aus der Betriebsrechnung sind jährlich auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Der Verband ist berechtigt, auf Grund des Voranschlages oder von Ausgabenbe- schlüssen über Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung Vorschüsse einzu- fordern. Kostenbeiträge und Vorschüsse jeder Art werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4.2 Rechnungswesen

Art. 42	Zu führende Rechnungen
	Der Verband führt eine Betriebs-, eine Investitions- und eine Kostenrechnung nach den massgebenden Vorschriften.
Art. 43	Überwachung und Kontrolle
	Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesen können einem ausstehenden Buchprüfer, der über einen anerkannten Fachausweis verfügt, übertragen werden.

4.3 Haftung

Art. 44	Haftung
	Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die Verbandsgemeinden.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45	Aufsicht
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.
Art. 46	Anfechtung von Beschlüssen
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen von Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde und Rekurs ergriffen werden.
Art. 47	Verwaltungsgerichtliche Klage
	Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der Letzteren unter sich sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§81lit.a VRG).
Art. 48	Privatrechtliche Streitigkeiten
	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49	Auflösung
	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
Art. 50	Liquidation
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihren während den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen an Investitionen und Betrieb. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
Art. 51	Austritt
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52	Inkrafttreten
	Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrat regelt den Übergang von der alten zur neuen Verbandsordnung.
Art. 53	Aufhebung früherer Erlasse
	Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung werden die alten Statuten in der Fassung vom 11. Januar 2006 aufgehoben.

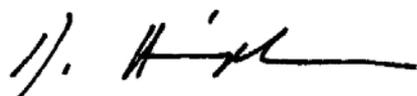
8 Genehmigung der Verbandsgemeinden

8184	Bachenbülach	Gemeindeversammlung	16.12.2009
8164	Bachs	Gemeindeversammlung	07.12.2009
8303	Bassersdorf	Gemeindeversammlung	22.10.2009
8180	Bülach	Gemeinderat	16.11.2009
8157	Dielsdorf	Gemeindeversammlung	02.12.2009
8193	Eglisau	Gemeindeversammlung	08.12.2009
8424	Embrach	Gemeindeversammlung	04.12.2009
8427	Freienstein-Teufen	Gemeindeversammlung	03.12.2009
8192	Glattfelden	Gemeindeversammlung	08.12.2009
8182	Hochfelden	Gemeindeversammlung	09.12.2009
8181	Höri	Gemeindeversammlung	10.12.2009
8194	Hüntwangen	Gemeindeversammlung	10.12.2009
8302	Kloten	Gemeinderat	01.12.2009
8426	Lufingen	Gemeindeversammlung	04.12.2009
8173	Neerach	Gemeindeversammlung	07.12.2009
8172	Niederglatt	Gemeindeversammlung	11.12.2009
8155	Niederhasli	Gemeindeversammlung	01.12.2009
8166	Niederweningen	Gemeindeversammlung	09.12.2009
8309	Nürensdorf	Gemeindeversammlung	18.11.2009
8425	Oberembrach	Gemeindeversammlung	25.11.2009
8154	Oberglatt	Gemeindeversammlung	24.09.2009
8165	Oberweningen	Gemeindeversammlung	07.12.2009
8152	Opfikon-Glattbrugg	Gemeinderat	02.11.2009
8197	Rafz	Gemeindeversammlung	14.12.2009
8158	Regensberg	Gemeindeversammlung	16.12.2009
8427	Rorbas	Gemeindeversammlung	26.11.2009
8153	Rümlang	Gemeindeversammlung	23.11.2009
8165	Schleinikon	Gemeindeversammlung	10.12.2009
8165	Schöfflisdorf	Gemeindeversammlung	16.12.2009
8174	Stadel	Gemeindeversammlung	08.12.2009
8162	Steinmaur	Gemeindeversammlung	01.12.2009
8195	Wasterkingen	Gemeindeversammlung	10.12.2009
8187	Weiach	Gemeindeversammlung	12.12.2009
8196	Wil	Gemeindeversammlung	10.12.2009
8185	Winkel	Gemeindeversammlung	21.09.2009

Bülach, den 24. Februar 2010

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident



Bruno Heinzlmann

Der Sekretär



Werner Dietrich

9 Genehmigung durch den Regierungsrat

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion beschliesst der Regierungsrat (Beschluss Nr. 930 vom 23. Juni 2010):

„Die von den Verbandsgemeinden des Spitalverbands Bülach beschlossenen Statuten werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.“

Den vollständigen Regierungsratsbeschluss finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

10 Inkrafttreten

Gemäss Art. 52 treten die vorliegenden Statuten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Statutengemäss wird die Genehmigung wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

„Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 930 vom 23. Juni 2010 die von der Delegiertenversammlung am 28. Mai 2009 verabschiedeten und anschliessend von den Verbandsgemeinden einstimmig gutgeheissenen neuen Zweckverbandsstatuten genehmigt. Die neuen Zweckverbandsbestimmungen sind mit dieser Genehmigung in Kraft getreten.“

Bülach, 20. August 2010

SPITALVERBAND BÜLACH
VERWALTUNGSRAT

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Juni 2010

930. Gemeindewesen (Zweckverband Spital Bülach)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bachs, Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbach, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden seit 1935 einen Zweckverband für den Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die Stimmberechtigten der 35 Verbandsgemeinden haben den geänderten Bestimmungen zwischen dem 21. September und dem 16. Dezember 2009 zugestimmt. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Dazu gehören das Initiativ- und Referendumsrecht und die Beschlussfassung über Kreditvorlagen ab einer bestimmten Höhe durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

3. Eine Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass: Art. 25 lit. a der Statuten regelt, dass die Delegiertenversammlung die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates wählt. Hierzu ist anzufügen, dass diese Mitglieder, ausgenommen das Präsidium, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Nur in diesem Sinne kann die

Bestimmung genehmigt werden. Die übrigen Bestimmungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Verbandsgemeinden des Spitalverbands Bülach beschlossenen Statuten werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung die Direktion des Spitals Bülach (zuhanden des Verwaltungsrates des Zweckverbandes), Spitalstrasse 24, 8180 Bülach (E), die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs, Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, Bassersdorf, Karl-Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf, Bülach, Marktgasse 27/28, 8180 Bülach, Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein-Teufen, Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden, Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden, Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, Niederglatt, Grafschaftsstrasse 55, 8172 Niederglatt, Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, Oberembrach, Pfungenstrasse 11, 8425 Oberembrach, Oberglatt, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt, Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg-Opfikon, Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, Regensberg, Unterburg 54, 8158 Regensberg, Rorbas, Dorfstrasse 1, 8427 Rorbas, Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel, Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen, Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, Wil, Dorfstrasse 15a,

8196 Wil, und Winkel, Seebnerstrasse 21, 8185 Winkel, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi